

MERKBLATT zur Kanalbenutzungsgebühr ab 01.07.2011

1. Berechnung der Gebühr

Die Abwassergebühr wird ab dem 1. Juli 2011 nach zwei Verteilungsmaßstäben abgerechnet:

- **Schmutzwassergebühr 2,43 € je cbm**
wird berechnet nach dem Frischwasserbezug (Wasserverbrauch, der von den NEUSTADTWERKEN in Rechnung gestellt wird)
- **Niederschlagswassergebühr 0,38 € je m² pro Jahr**
wird berechnet nach der gebührenpflichtigen Fläche (wurde im Rahmen einer Bürgerbefragung im zweiten Halbjahr 2010 erhoben; Änderungen sind vom Gebührenpflichtigen mitzuteilen.)

2. Abzug von Wassermengen

Wasser, das auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten wird, also nachweislich nicht dem Kanal zufließt, kann von der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge abgezogen werden.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Der Zähler muss den gesetzlichen Eichvorschriften entsprechen und wird im Rahmen der Jahresablesung durch die NEUSTADTWERKE abgelesen.

AUSNAHMEN:

2.1 Pauschalabzüge bei landwirtschaftlichen Betrieben

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine verbrauchte Wassermenge von 15 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden; dieser Abzug ist für jedes Jahr mit entsprechendem Nachweis zu beantragen.

2.2 Pauschalabzug Gartenwasser

Für die Bewässerung von Hausgärten kann auf Antrag ohne weiteren Nachweis bei Grundstücken mit einer Gartenfläche zwischen 200 m² und 400 m² eine Schmutzwassermenge von 5 cbm/Jahr und bei Grundstücken mit einer Gartenfläche über 400 m² eine Schmutzwassermenge von 10 cbm/Jahr abgezogen werden.

→ **HINWEIS: Der Pauschalabzug ist generell begrenzt. Ein Abzug ist nur möglich, soweit ein Mindestverbrauch von 35 cbm pro Jahr hauswirtschaftlich genutzten Wassers pro im Haushalt gemeldeter Person nicht unterschritten wird. Stichtag für die Anzahl der Personen ist jeweils der 01.01. des Veranlagungszeitraums. Änderungen sind vom Gebührenpflichtigen zu melden.**

3. Brauchwasser aus Niederschlagswassernutzungsanlagen (Zisterne)

Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser wird die Schmutzwassermenge pauschal um 0,3 cbm/Jahr je m² der an die Zisterne angeschlossenen Fläche erhöht. Der Gebührenpflichtige kann den Nachweis einer niedrigeren Menge durch Einbau einer geeigneten Messeinrichtung erbringen.